

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV 28 338/66

in Sachen

des Medizinalassistenten Adolf T [REDACTED]

in F [REDACTED], K [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Kronprinzenstraße 9,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Lecher und
der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Maas und
Dr. Graf

in der Sitzung vom 11. November 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den
Beschluß des 9. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Stuttgart vom 21. April
1966 wird auf Kosten des Klägers zurück-
gewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen wer-
den nicht erhoben.

Gründe:

Durch den angefochtenen Beschluß ist die Berufung,
die der Kläger gegen das in dieser Sache ergangene Ur-
teil des Landgerichts eingelegt hat, verworfen worden.
Die von dem Kläger hiergegen eingelegte sofortige Be-
schwerde ist unbegründet.

Das Urteil des Landgerichts ist dem Kläger am 27. No-
vember 1964 zugestellt worden. Am 20. Januar 1965 hat
der Kläger gegen dieses Urteil selbst Berufung eingelegt
und zugleich um die Bewilligung des Armenrechts unter
Beordnung des Rechtsanwalts Zydek in Stuttgart nach-
gesucht. Durch einen dem Kläger am 20. Januar 1966 zuge-
stellten Beschluß hat das Berufungsgericht dem Kläger
das Armenrecht bewilligt und ihm Rechtsanwalt Zydek als
Armenanwalt beigeordnet. Dieser hat am 9. Februar 1966

- 3 -

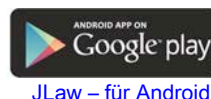
Berufung eingelegt und um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumnis der Berufungsfrist nachgesucht. Er hat drauf hingewiesen, daß er von dem Kläger noch nicht bevollmächtigt sei, das Rechtsmittel jedoch vorsorglich einlege, da die Frist des § 234 Abs. 3 ZPO am 27. Februar 1966 ablaufe. Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags hat der Prozeßbevollmächtigte darauf hingewiesen, daß der Kläger infolge seiner Armut gehindert gewesen sei, rechtzeitig einen Rechtsanwalt zu beauftragen, für ihn Berufung einzulegen. In einem am 2. März 1966 beim Berufungsgericht eingegangenen Schriftsatz hat er ergänzend ausgeführt, der Kläger habe ihm am 16. Februar 1966 Prozeßvollmacht erteilt und darauf hingewiesen, daß er, der Kläger, am 2. November 1965 einen Unfall erlitten habe. Die damit im Zusammenhang stehenden Folgen hätten ihn außerstande gesetzt, sich alsbald nach Empfang des das Armenrecht bewilligenden Beschlusses mit den ihm erteilten Prozeßbevollmächtigten in Verbindung zu setzen und ihn zu beauftragen, Berufung einzulegen. Erst am 15. Februar 1966 sei er dazu in der Lage gewesen.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumnis der Berufungsfrist aus folgenden Gründen versagt. Die Frist zur Einlegung der Berufung gegen das am 27. November 1964 zugestellte Urteil des Landgerichts sei am 27. Februar 1965 abgelaufen. Das Rechtsmittel sei verspätet eingelegt. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand könne dem Kläger nicht gewährt werden; denn der Antrag auf Wiedereinsetzung sei weder form- noch fristgerecht angebracht worden. Daß der rechtzeitigen Einlegung einer formgerechten Berufung entgegenstehe, ist nicht zu berücksichtigen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

142

sei durch die Bewilligung des Armenrechts und die Beordnung des Rechtsanwalts Zydek weggefallen. Da dieser zur Zeit der Beordnung noch nicht bevollmächtigt gewesen sei, habe die zweiwöchige Frist des § 234 Abs. 1 ZPO, innerhalb derer die Wiedereinsetzung beantragt werden müsse, erst mit der Mitteilung der Armenrechtsbewilligung an die Kläger begonnen (BOHZ 30, 228). Diese sei am 20. Januar 1966 durch förmliche Zustellung von Ausfertigungen der Senatsbeschlüsse vom 14. Januar 1966 an die Kläger im Kreiskrankenhaus Reutlingen erfolgt. Bei Eingang des Schriftsatzes vom 9. Februar 1966, der den Wiedereinsetzungsantrag enthalten habe, sei die am 20. Januar 1966 in Gang gekommene zweiwöchige Frist bereits abgelaufen gewesen.

Das Vorbringen im Schriftsatz vom 2. März 1966 betreffe einen neuen Wiedereinsetzungsgrund und nicht nur die Ergänzung des früheren Vorbringens; denn nunmehr sei behauptet, an die Stelle des am 20. Januar 1966 weggefallenen Hindernisses, der bis dahin fehlenden Entscheidung über das Armenrechtsgesuch sei das der krankheitsbedingten Unfähigkeit des Klägers zur Besorgung seiner Angelegenheiten getreten. Der Senat könne dahingestellt sein lassen, ob der weitere Wiedereinsetzungsgrund nicht schon in dem am 9. Februar 1966 eingereichten Antrag hätte mit enthalten sein müssen. Das Nachschieben von Wiedereinsetzungsgründen sei unzulässig. Mit Schriftsatz vom 2. März 1966 habe der Kläger angegeben, er habe erst am 14. Februar 1966 nach längerer ärztlicher Behandlung wenigstens den linken Mittelfinger wieder zum Schreiben benutzen können und er habe erst

durch Schreiben vom 15. Februar 1966 sich mit seinem Anwalt in Verbindung setzen und ihm Vollmacht erteilen können. Daraus folge, daß das Hindernis der Krankheit des Klägers spätestens am 15. Februar 1966 weggefallen sei. Da beachtet werden zu können, hätte auch dieser Wiederetzungsgrund auf jeden Fall innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 234 Abs. 1 ZPO geltend gemacht werden müssen. Das sei jedoch nicht geschehen. Diese Frist sei bereits mit dem 1. März 1966 abgelaufen.

Die von dem Kläger hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet.

der Form des § 236 ZPO genügenden Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt. Dieser Antrag muß nach § 236 Ziff. 1 ZPO die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen und die Angabe der Mittel für ihre Glaubhaftmachung enthalten. Der Kläger hätte also innerhalb dieser Frist auch darlegen müssen, daß er durch seinen Gesundheitszustand gehindert war, einen Rechtsanwalt mit der Einlegung des Rechtsmittels zu beauftragen. In seinem Schriftsatz vom 9. Februar 1966 hatte der Kläger seinen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand allein damit begründet, daß er infolge seiner Armut gehindert war, einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Erst in dem am 2. März 1966 eingegangenen Schriftsatz hat er Angaben über seine Krankheit gemacht. Aus dem Vorbringen des Klägers ergibt sich aber, daß er am 15. Februar 1966 wieder in der Lage war, sich mit einem Anwalt in Verbindung zu setzen. Spätestens in diesem Zeitpunkt begann die Frist des § 234 ZPO zu laufen. Sie endete mit dem 1. März 1966. Der Kläger hat somit verspätet am 2. März 1966 den angeblichen Hinderungsgrund der Krankheit geltend gemacht. Das Berufungsgericht hat ihm schon mit Recht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Veräumung der Berufungsfrist versagt.

Das Berufungsgericht hat aber rechtlich zutreffend weiter ausgeführt, daß eine dem Kläger günstigere Entscheidung auch dann nicht ergehen könnte, wenn über die Bedenken über die Zulässigkeit des Wiedereinsetzungsantrages hinweggesehen würde. Es fehle jeder Inhalt dafür, daß die am 12. Januar 1966 im Kreiskrankenhaus Neutlingen durchgeführte Operation - Beseitigung des Schlüsselbeins und ihrer Folgen den Kläger an der Besorgung sei-

ner Angelegenheiten gehindert hätten. Der Kläger habe das Kreiskrankenhaus Reutlingen am 28. Januar 1966 verlassen und sei nach Würzburg gereist, wo er sich am 31. Januar 1966 in die Behandlung der neurologischen Universitätsklinik und Poliklinik begeben habe. Diese sei nach seinen Ausführungen im Schreiben vom 8. März 1966 ambulant erfolgt. Insofern sei er nur im Gebrauch des linken Armes beeinträchtigt gewesen. Zur Verrichtung von Schreibarbeiten mit der rechten Hand sei er durchaus imstande gewesen. Schließlich sei es ihm auch möglich gewesen, sich mit Hilfe dritter Personen oder des Fernsprechers mit dem beigeordneten Rechtsanwalt in Verbindung zu setzen. Daß er das nicht getan habe, habe er zu vertreten. Deshalb beruhe die Fristversäumnis seit dem 28. Januar 1966, dem Tag, an dem ihm die Bewilligung des Armenrechts und die Beordnung eines Anwalts mitgeteilt worden sei, nicht mehr auf Umständen, die die Niedereinsetzung zu rechtfertigen vermöchten.

Da das Berufungsgericht die Berufung des Klägers mit Recht verworfen hat, muß die von dem Kläger hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO verworfen werden. Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens folgt aus § 225 Abs. 1 ZPO.

Ischer

Johannsen